

# KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher  
Genehmigungsbescheid

10090/2024

Datum 02.01.2025

**wpd Windpark Nr. 440 GmbH & Co. KG**

Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

**Genehmigung von 15 Windenergieanlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer  
Gesamthöhe von mehr als 50 Metern am Standort 53940 Hellenthal,  
Gemarkung Hollerath, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 6 und 10 und  
Flur 32, Flurstück 28 sowie  
Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 20**

**Inhaltsverzeichnis des Bescheides**

I.	Tenor	3
II.	Antragsumfang/Anlagedaten	4
III.	Bedingungen	5
IV.	Auflagen	6
IV.1	Allgemeine Auflagen	6
IV.2	Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	9
IV.3	Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung, Boden- und Wasserschutz	13
IV.4	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	13
IV.5	Festsetzungen hinsichtlich der Flugsicherung, der Radioastronomie und Belange der Bundeswehr	21
IV.6	Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes	28
IV.7	Festsetzungen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes	34
IV.8	Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Denkmalschutzes	34
IV.9	Festsetzung zum Forstrecht	35
V.	Hinweise	37
VI.	Begründung	46
VII.	Verwaltungsgebühren	57
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	57
	Anhang 1: Antragsunterlagen	58

Bearbeiter: Frau Aha, Durchwahl 02251 15 495

E-Mail: cornelia.aha@kreis-euskirchen.de

## I.

### Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 09.07.2024 (eingegangen am 12.07.2024) gemäß §§ 4 und 6 (BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - sowie der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 15 genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 53940 Hellenthal erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Hellenthal Kreis Euskirchen, Gemarkung Hollerath, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 6 und 10 und Flur 32, Flurstück 28 sowie Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 20 durchgeführt werden.

### Eingeschlossene Entscheidungen:

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannten Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 Landesbauordnung Nordrhein – Westfalen (BauO NRW)
- Luftfahrtrechtliche Zustimmung gemäß §§ 14 Abs. 1 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG
- Waldumwandlung gemäß § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

**Antragsumfang/Anlagedaten**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung von 15 WEA mit folgenden Daten, den zugehörigen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren und den für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen:

Typ	Nennleistung (MW)	Nabenhöhe (m)	Rotordurchmesser (m)	Standort ETRS89 Zone 32		
				Nr.:	Rechtswert	Hochwert
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 01	313506	5592993
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 02	313000	5593537
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 03	313579	5593837
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 04	312909	5594334
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 05	312188	5593133
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 06	312482	5593757
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 07	311634	5594725
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 08	312137	5594841
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 09	312729	5594930
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 10	312710	5595337
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 11	312489	5595740
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 12	313116	5595375
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 13	311632	5593516
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 14	312935	5594682
Vestas V172-7.2	7,2	175	172	WEA 15	313014	5592860

Die Windenergieanlagen haben eine **Gesamthöhe von max. 262 m über ursprünglicher Geländehöhe.**

Diese Genehmigung bezieht sich auf die o.g. Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen, sowie die Zuwegung. Die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die Windenergieanlagen gebunden. Sie geht bei Wechsel der Anlagenbetreiber mit der jeweiligen Anlage auf den neuen Betreiber über.

**III.**  
**Bedingungen**

III.1 Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die jeweilige Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wird, obwohl dies rechtlich möglich wäre.

III.2 Aufschiebende Bedingung: Vor Baubeginn der WEAs ist der Nachweis über die Eintragung von Abstandsflächenbaulasten auf den nachfolgenden Flurstücken beim Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen sowie der Genehmigungsbehörde einzureichen:

- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 8
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 9
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 11
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 13
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 14
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 23
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 24
- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 47
- Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 7
- Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 20

Vor Baubeginn der WEAs ist der Nachweis über die Eintragung von Erschließungsbaulasten auf den nachfolgenden Flurstücken beim Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen sowie der Genehmigungsbehörde einzureichen:

- Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 4
- Gemarkung Hollerath, Flur 32, Flurstück 1
- Gemarkung Hollerath, Flur 32, Flurstück 28
- Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 6
- Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 7
- Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 20

III.3 Für die Sicherung der Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der Fundamente der WEA eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer öffentlichen Sparkasse oder einer Volks- und Raiffeisenbank oder einer

deutschen Versicherung beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **345.825,90 € je Anlage** festgesetzt. Nach endgültiger Stilllegung der WEA oder Erlöschen dieser Genehmigung ist die WEA einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen zurückzubauen. Die Bürgschaft kann durch Erbringung einer Barrücklage in derselben Höhe ersetzt werden, die Barrücklage ist treuhänderisch zu verwalten.

III.4 Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der unteren Immissionsschutzbehörde beim Kreis Euskirchen die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG) vorgelegt wurde.

III.5 Mit dem Bau der WEA – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und/oder erd- baulichen Arbeiten sowie Wegebau - darf erst dann begonnen werden, wenn der Unteren Naturschutzbehörde konkrete Kompensationsmaßnahmen und –flächen im Kompensationsraum K05 Eifel benannt werden, die geeignet sind das verbleibende Kompensationsdefizit von 12.965 Biotopwertpunkte zu kompensieren. Dies können auch Maßnahmen aus einem Ökokonto sein, die unter Angabe der konkreten Maßnahme und Fläche sowie Vorlage des Ablösevertrages zu benennen sind.

## IV. Auflagen

### IV.1 Allgemeine Auflagen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind ab Inbetriebnahme bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen:

- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens 4 Wochen vorher mitzuteilen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Beginn der Bauarbeiten ist folgenden Stellen mindestens sechs Wochen vorher mitzuteilen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde

IV.1.3 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage bzw. Anlagenteile dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher formlos schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit der Inbetriebnahme sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird
- Bestätigung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
- Nachweis des Herstellers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung der Abschaltung und des Wiederanlaufs, sowie einer Bestätigung des Herstellers, dass das System betriebsbereit ist.

IV.1.4 Der Betreibende der Anlagen hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich oder schriftlich dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

- IV.1.5 Ein Wechsel der Anlagenbetreibenden bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.
- IV.1.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbaren Datenformaten elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-Min-Mittel erfasst werden.
- IV.1.8 Es ist für jede Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde- jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren.
- IV.1.9 Jede Anlage ist mit der Seriennummer sowie einem Hinweisschild zu versehen. Das Hinweisschild hat folgende Angaben zu enthalten: Betriebsführer, Telefonnummer einer ständig erreichbaren Stelle für Störungen an der Anlage.
- IV.1.10 Bis zum Rückbau der Windenergieanlagen gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibenden vom 07.05.2024 sind im Falle der Betriebseinstellung der jeweiligen Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:
- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
  - Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,



- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- Kontrolle der Anlage.

## **IV.2 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz**

### **Baurecht**

IV.2.1 Der Baubeginn ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen zwei Wochen vorher anzuzeigen. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist Folgendes vorzulegen:

- Die Prüfstatik bzw. Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit (Typenprüfung WEA und Fundamente).
- Die Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Standsicherheitsnachweis und den Brandschutz, die mit den stichprobenartigen Kontrollen während der Bauausführung beauftragt sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- Nennung eines qualifizierten Bauleiters.

### IV.2.2 Rohbaufertigstellung

Die Fertigstellung des Rohbaus (Fundamente) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind spätestens dann vorzulegen:

- Nachweis eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Grundrissflächen und die festgelegten Höhenangaben der Windenergieanlage eingehalten worden sind (Sockelabnahme).

(Die vollständige Statik muss an der Baustelle vorliegen).

- Bescheinigung der Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO).

### IV.2.3 Abschließende Fertigstellung

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen. Folgende Unterlagen sind spätestens dann vorzulegen:

- Bescheinigung der Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den von ihnen aufgestellten oder geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind. (Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO).
  - Bescheinigung des verantwortlichen Bauleiters, in der die ordnungsgemäße Errichtung und Benutzung der Anlage bestätigt wird.
- IV.2.4 Die Windenergieanlage darf erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicherer Benutzung entsprechend § 84 (8) BauO NRW in Betrieb genommen werden
- IV.2.5 Der Betreiber hat regelmäßig Prüfungen aller sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments, im einsehbaren Bereich, zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für Windenergieanlagen kommen insbesondere die in Anlage 2.7/12 Fußnote 1) und 2) des RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - Liste Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW genannten Institute in Betracht.
- IV.2.6 Die geplanten Zufahrten zu der jeweiligen WEA sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß den Eintragungen im Lageplan, besonders für die Feuerwehr und andere Rettungskräfte, dauerhaft und ausreichend tragfähig und im befahrbaren Zustand sowie auch unabhängig von eventuell landwirtschaftlichem Aufwuchs, frei von Hindernissen zu halten.
- IV.2.7 Die Windenergieanlagen sind gemäß § 45 BauO NRW mit einem dauerhaft wirksamen Blitzschutz zu versehen.
- IV.2.8 Die Windenergieanlagen sind bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu sind die WEA mit dem funktionsgeprüften Eisansatzerkennungssystem der Firma Vestas (entsprechend dem technischen Dokument 0049-7921 V15) auszustatten.

IV.2.9 Die Montage des Eiserkennungssystems ist unter Aufsicht eines fachkundigen Montageleiters vorzunehmen. Der Montageleiter ist der zuständigen Bauaufsicht vor Baubeginn/Baustelleneinrichtung der Anlage schriftlich zu benennen.

IV.2.10 Nach einer Außerbetriebnahme bei Eisansatz darf die Anlage erst wieder bei Eisfreiheit, entsprechend dem BLADEcontrol Ice Detector BID System, freigegeben und wiederangefahren werden, wenn keine meteorologischen Vereisungsbedingungen mehr vorliegen. Der Genehmigungsbehörde ist nach Inbetriebnahme des Eisansatzerkennungssystems der Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Systems einmalig vorzulegen.

Bei Defekten an dem Eisansatzerkennungssystem ist die Genehmigungsbehörde (UIB Kreis Euskirchen) unverzüglich zu informieren. Solange bei Defekten ein störungsfreier Betrieb nicht gewährleistet werden kann, ist die jeweilige WEA zum Schutz vor Eiswurf ab einer Temperatur von max. 0 °C zu stoppen.

Die Instandsetzung des Eisansatzerkennungssystems nach Defekten ist sicherzustellen und es ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde ein Nachweis über die wiederhergestellte Funktionstüchtigkeit zu erbringen.

IV.2.11 Im potentiellen Trefferbereich der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

### **Brandschutz**

IV.2.12 Das zu den Antragsunterlagen gehörige standortspezifische Brandschutzkonzept der Firma DMT GmbH & Co. KG vom 28.06.2024 (8121939205-20 APS-BS-Teu/Schw index 1.0) sowie das allgemeine Brandschutzkonzept der Firma Vestas vom 30.03.2023 (0116-110 V01) ist vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen können, vermieden werden (automatische Überwachung).

IV.2.13 Jede Windenergieanlage ist mit einem selbsttätigen Feuerlöschsystem (FSS) gemäß dem Vestas Wind Systems A/S Dokument Nr.: 0122-6218 V00 vom 31.03.2022 auszustatten.

IV.2.14 Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserbehälter, gemäß dem standortbezogenem Brandschutzkonzept der Firma DMT GmbH & Co. KG (8121939205-20 APS-BS-Teu/Schw Index 1.0) vom 28.06.2024, sind nachweislich jährlich durch den Betreiber auf 1. Wasserfüllstand und 2. Funktion zu prüfen.

Für die Befüllung der Löschwasserbehälter und die Sicherstellung der ständig ausreichenden Füllmenge ist der Betreiber der WEA verantwortlich.

Die Löschwasserbehälter sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu installieren.

Die Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen der Gemeinde Hellenthal sind zu beachten.

IV.2.15 Zugänglichkeit der Grundstücke:

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen von den Fahrzeugen/ Löschfahrzeugen der Feuerwehr jederzeit verkehrssicher befahrbar sein.

IV.2.16 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung/ -bekämpfung:

Zur Unterstützung der Feuerwehr ist am Fuß der Anlagen ein Hinweisschild anzubringen aus dem die Erreichbarkeit (Telefonnummer) des Betreibers/ der sachkundigen Person ersichtlich ist. Ebenfalls sind die Türme der WEA von außen deutlich sichtbar mit einer Kennung/ Kennziffer zu versehen (1-15).

Es ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 in Abstimmung mit der Feuerwehr/ dem Brandschutztechniker der Gemeinde Hellenthal und der Brandschutzdienststelle des Kreises Euskirchen zu erstellen und spätestens zur Fertigstellungsabnahme, vor der Inbetriebnahme, zu übergeben (sowie eine digitale Ausfertigung für die Genehmigungsbehörde und eine für die Leitstelle des Kreises Euskirchen).

Zur Abstimmung ist dem Brandschutztechniker und der Brandschutzdienststelle ein digitaler Plansatz zu übersenden mit den zusätzlichen Angaben Art und Lage mit Kennung der einzelnen WEA, Zufahrtswege zu den WEA, Löschwasserentnahmestellen, Gefahrenradien im Brandfall, WEA Identifikationsnummer je WEA.

Die Feuerwehr der Gemeinde Hellenthal ist durch den Betreiber gruppenweise vor Ort an einer WEA über die Gefahren und Hinweise zu informieren.

Der Brandschutzdienststelle ist gemeinsam mit der Feuerwehr die Möglichkeit zur Teilnahme an der Fertigstellungsabnahme, vor der Inbetriebnahme, zu geben.

### **IV.3 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich der Abfallentsorgung, des Bodenschutzes und des Wasserschutzes**

#### **Abfallrecht**

- IV.3.1 Die in Kapitel 15.2.1 „Angaben zum Abfall“ genannten Abfälle unter Punkt 2.1 „Abfallaufkommen während der Errichtung der Windenergieanlage“ sind getrennt zu erfassen und gem. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – AVV zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- IV.3.2 Nichtverwertbare Bauabfälle (Baustellenabfälle) sind gemäß § 14 der Abfallsatzung des Kreises (Anschluss- und Benutzungszwang) grundsätzlich dem Kreis Euskirchen als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen und dem Abfallwirtschaftszentrum Mechernich anzuliefern.
- IV.3.3 Liegen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen sonstiger Bauabfälle vor, so sind diese von den unbelasteten Materialien getrennt zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.
- IV.3.4 Entsprechend der Antragsdokumente 15.2.1 „Angaben zum Abfall“ genannten Abfälle unter Punkt 2.2 „Abfallaufkommen während des Betriebes der Windenergieanlage“ sind die dort aufgeführten Abfälle wie z. B. Wischtücher, Getriebeöle etc. der Tabelle den dort aufgeführten Abfallschlüssel zuzuweisen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **Bodenschutz**

- IV.3.5 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten (Fertigstellung der WEA) ist die Abschlussdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung (gerne in kurzer Protokollform) der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Es soll insbesondere bewertet werden, ob schädliche Bodenveränderungen entstanden und saniert wurden und/oder nicht aufgetreten sind.

#### **Wasserschutz**

- IV.3.6 Beim Bau und Betrieb jeder WEA sind die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft in der neuesten Fassung, einschließlich der zu diesen herausgegebenen Sondervorschriften, Richtlinien und Merkhefte, zu beachten. Die am Bau Beteiligten müssen vom Vorhabenträger dahingehend

unterwiesen werden, dass sich das Vorhaben im direkten Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage befindet, und daher Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Grundwasserverunreinigung vorzusehen und Nebenbestimmungen einzuhalten sind.

- IV.3.7 Werden im Rahmen der Baumaßnahmen inklusive der parkinternen Zuwegungen/ Erschließung Gewässerkreuzungen oder die Erstellung und/ oder Änderung von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperrungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf es vor der Ausführung einer Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW des Kreises Euskirchen Abt.60.2- Untere Wasserbehörde.
- IV.3.8 Es sind alle möglichen Vorkehrungen gegen eine Verschmutzung des Gewässers/Grundwassers während der Benutzung zu treffen. Die Anlagen sind so einzurichten, dass eine Gewässer-/Grundwasserverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe nicht eintreten kann. Die Vorschriften über das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind zu beachten (AwSV).
- IV.3.9 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer (auch Grundwasser) gelangen, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeiten über die -112.
- IV.3.10 Baumaschinen sind während des Baus und Wartung der Anlagen arbeitstätig auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen.
- IV.3.9 Bei Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
- IV.3.10 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen sowie deren Betankung sind grundsätzlich auf befestigten Flächen durchzuführen.
- IV.3.11 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

IV.3.12 Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaften und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.

#### **IV.4 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Immissionsschutzes**

##### **Schallschutz**

IV.4.1 Die Schallimmissionsprognose Bericht-Nr.: 117-Sch-2024-009 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.4.2 Der Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist vor Inbetriebnahme eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung)

IV.4.3 Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen Windenergieanlagen und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten Windenergieanlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen, sofern nicht Nr. 3.2.1 der TÄ Lärm eine Ausnahme vorsieht.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten die nachfolgenden Immissionsrichtwerte:

IO	Bezeichnung	IRW Nacht dB(A)	IRW Tag dB(A)
IO1	Höfener Straße 19, Schönesseifen	45	60
IO2	Auf der Vedert 10, Schönesseifen	45	60
IO3	Thomscheid 1, Schleiden	45	60
IO4	Hohenbergringstraße 123, Hellenthal	35	50
IO5	Hohenbergringstraße 93, Hellenthal	35	50
IO6	Hohenbergringstraße 80, Hellenthal	35	50

IO7	Alte Kirchstraße 17, Hellenthal	35	50
IO8	Platiß 5, Hellenthal	45	60
IO9	Unterpreth 11, Hellenthal	45	60
IO10	Volperstraße 59, Hellenthal	40	55
IO11	Forstweg 20, Hellenthal	40	55
IO12	Prethalstraße 48, Hellenthal	45	60
IO13	Luxemburger Str. 44, Hellenthal	40	55
IO14	Luxemburger Straße 60, Hellenthal	45	60
IO15	Luxemburger Straße 61, Hellenthal	45	60
IO16	Lüsdell 3, Rocherath	45	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Hinweis:

Die v.g. Immissionsorte wurden auf Basis der Schallprognose der Bericht-Nr.: I17-Sch-2024-009 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum, ermittelt.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

- IV.4.4 Gemäß dem schalltechnischen Bericht (I17-Sch-2024-009 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum) dürfen die Windenergieanlagen zur Tageszeit im Betriebsmodus PO7200 betrieben werden. Die WEA 01 ist zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) im Betriebsmodus S02 mit einer maximalen Leistung von 6.656 kW zu betreiben. Die anderen WEA (WEA 02 bis WEA 15) dürfen zur Nachtzeit ebenfalls im Betriebsmodus PO7200 mit einer maximalen Leistung von 7.200 kW betrieben werden.
- Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:



WEA Daten	WEA Nr.		Typen- bezeichnung				Betriebs- modus		NH
	<b>Tagbetrieb: Alle WEA; Nachtbetrieb: WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 08, WEA 09, WEA 10, WEA 11, WEA 12, WEA 13, WEA 14 und WEA 15</b>		Vestas V172-7.2 MW				PO7200		175 m
Quelle Oktav- spektrum	Berichtnummer		Datum				Typ		
	117-SCH-2024-009		24.01.2024				Herstellerangabe		
Unsicherheiten	$\sigma_R$ [dB(A)]		$\sigma_P$ [dB(A)]		$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]		$\Delta L_o$ [dB(A)]		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Oktavspetren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L <sub>gesamt</sub>
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0

WEA Daten	WEA Nr.		Typen- bezeichnung				Betriebs- modus		NH
	<b>Nachtbetrieb: WEA 01</b>		Vestas V172-7.2 MW				SO2		175 m
Quelle Oktav- spektrum	Berichtnummer		Datum				Typ		
	117-SCH-2024-009		24.01.2024				Herstellerangabe		
Unsicherheiten	$\sigma_R$ [dB(A)]		$\sigma_P$ [dB(A)]		$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]		$\Delta L_o$ [dB(A)]		
	0,5		1,2		1,0		2,1		
Oktavspetren f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	L <sub>gesamt</sub>
L <sub>WA,Okt</sub> [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3	104,0
L <sub>e,max,Okt</sub> [dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0	105,7
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	89,8	97,4	100,5	100,7	99,1	94,6	87,0	76,4	106,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- IV.4.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung IV.4.4 festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose (I17-Sch-2024-009 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie im Gutachten I17-Sch-2024-009 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum, aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- IV.4.6 Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen IV.4.3 bis IV.4.5 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26 und 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Als Sachverständiger kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Um das Messkonzept abzustimmen, muss sich der Sachverständige vor Durchführung der Messung mit dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde-, in Verbindung setzen. Nach Durchführung der Messung ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 -Untere Immissionsschutzbehörde, umgehend, spätestens innerhalb von drei Monaten, ein Exemplar des Messberichtes zuzusenden. Die UIB ist an der Messung zu beteiligen und auch kurzfristig über einen Messtermin zu informieren.
- IV.4.7 Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172-7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- IV.4.8 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. IV.4.7 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB Nr. IV.4.4 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen IV.4.7 und IV.4.8 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- IV.4.9 Die WEA dürfen nicht ton- bzw. impulshaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.

- IV.4.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. IV.4.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von  $KTN \geq 2$  dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend der Kreis Euskirchen, Abt. 60 - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

### Schattenwurf

- IV.4.11 Die Schattenwurfprognose Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-007 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin gemachten Angaben zu Betriebsparametern sind vollumfänglich zu berücksichtigen.
- IV.4.12 An den gutachterlich benannten und schützenswerten relevanten Immissionspunkten dürfen die Windenergieanlagen zusammen mit den vorhandenen Vorbelastungen einen Immissionswert für Schattenwurf von 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr nicht überschreiten. Bei dem Immissionsrichtwert von 30 h/a handelt es sich um die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer. Dies entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 h/a.

Die Immissionspunkte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2024-007 vom 24.01.2024, erstellt durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG aus Husum) ermittelt.

Immissionspunkt	Straße	Ort
I01	Luxemburger Straße 61	Hollerath
I02	Luxemburger Straße 60	Hellenthal
I03	Luxemburger Straße 60	Hollerath
I04	Luxemburger Straße 60a	Hollerath
I05	Luxemburger Straße 59	Hollerath
I06	Luxemburger Straße 58	Hollerath
I07	Luxemburger Straße 57	Hollerath
I08	Luxemburger Straße 56	Hollerath
I09	Luxemburger Straße 55	Hollerath
I010	Luxemburger Straße 54	Hollerath
I011	Luxemburger Straße 53	Hollerath
I012	Luxemburger Straße 51	Hollerath
I013	Luxemburger Straße 52	Hollerath
I014	Luxemburger Straße 50	Hollerath
I015	Luxemburger Straße 49	Hollerath
I016	Luxemburger Straße 48	Hollerath
I017	Luxemburger Straße 47	Hollerath
I018	Luxemburger Straße 46	Hollerath

1019	Luxemburger Straße 45	Hollerath
1020	Forstweg 22	Hollerath
1021	Forstweg 20	Hollerath

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergieerlass vom 08.05.2018 nach Ziff. 5.2.1.3 gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte, wenn die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlagen hierzu einen Beitrag leisten.

- IV.4.13 Die Windenergieanlagen sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen genannten Immissionspunkten der Tabelle unter Ziffer IV.4.12 die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe der in der Schattenwurfprognose vom 24.01.2024 berücksichtigten und errichteten Windenergieanlagen den Wert von 30 Minuten/Tag bzw. 30 Stunden/Jahr (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr) nicht überschreiten.
- IV.4.14 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- IV.4.15 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.16 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungs-Zeitraums der in Ziffer IV.4.12 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

IV.4.17 Die Funktionalität des Schattenwurfmoduls hat mittels Datenerfassung zu erfolgen und ist drei Jahre vorzuhalten und auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überwachung auf Anfrage zur Einsichtnahme vorzulegen.

**IV.5 Festsetzungen /Auflagen hinsichtlich der Flugsicherung und Belange der Bundeswehr**

**Flugsicherung**

IV.5.1 Die Windenergieanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standorten mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Gemarkung Flur/Flurstück	Koordinaten WGS 84 Nord / Ost	Max. Höhe WKA in Me- ter ü. NN
<b>WEA 01</b>	Hollerath 2 / 10	50 27 33,30 / 006 22 20,95	885,9
<b>WEA 02</b>	Hollerath 2 / 6	50 27 50,31 006 21 54,29	884,3
<b>WEA 03</b>	Hollerath 2 / 6	50 28 00,68 006 22 23,14	874,2
<b>WEA 04</b>	Hollerath 32 / 28	50 28 15,99 006 21 48,29	878,4
<b>WEA 05</b>	Hollerath 1 / 6	50 27 36,31 006 21 13,93	882,5
<b>WEA 06</b>	Hellenthal 37 / 20	50 27 56,83 006 21 27,70	884,6
<b>WEA 07</b>	Hellenthal 37 / 20	50 28 27,16 006 20 42,97	872,7
<b>WEA 08</b>	Hellenthal 37 / 20	50 28 31,49 006 21 08,25	877,5
<b>WEA 09</b>	Hellenthal 37 / 20	50 28 35,06 006 21 38,10	883,6
<b>WEA 10</b>	Hellenthal 37 / 20	50 28 48,20 006 21 36,40	887,2
<b>WEA 11</b>	Hellenthal	50 29 00,98	855,3

	37 / 20	006 21 24,47	
<b>WEA 12</b>	Hellenthal 37 / 20	50 28 49,89 006 21 56,91	885,8
<b>WEA 13</b>	Hollerath 1 / 6	50 27 48,06 006 20 45,06	862,4
<b>WEA 14</b>	Hellenthal 37 / 20	50 28 27,27 006 21 48,98	874,2
<b>WEA 15</b>	Hollerath 1 / 6	50 27 28,44 006 21 56,26	888,9

IV.5.2 Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4)“ versehen werden.

#### Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen.

Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerebene automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an



der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von dem hier geplanten Luftfahrthindernis eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf den Maschinenhäusern zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befeuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende  
Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen.

Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. **Störungen sind unverzüglich zu beheben!**

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- IV.5.3 Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- IV.5.4 Das Datum des Baubeginns der Anlage ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- IV.5.5 Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und

die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.5.6 Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV.5.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch die Luftfahrtbehörde erfolgt nicht.

IV.5.8 Nach Fertigstellung der Anlagen ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage (IV.5.7) erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

**Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaiudBW)**

- IV.5.9 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
- IV.5.10 Die tatsächlichen Bauhöhen der WEA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

**IV.6 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Arten- und Landschaftsschutzes**

Landschaftsschutz und Eingriffsregelung

- IV.6.1 Sollten sich bei der Bauausführung weitere Eingriffe in den Naturhaushalt als notwendig erweisen oder sich eine Abweichung vom beantragten Verfahren ergeben, ist dies im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.
- IV.6.2 Der Beginn und Abschluss der Baumaßnahme ist der Untere Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor bzw. nach der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen.
- IV.6.3 Alle Antragsunterlagen sowie die Nachreichungen vom 01.08.2024 und 10.09.2024 sowie die Eingriffsbilanzierung in der endabgestimmten Version vom 13.12.2024 sowie die endabgestimmte Berechnung des Ersatzgeldes vom 16.12.2024 sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- IV.6.4 Die in Kapitel 7.7 des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2024 genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die nachfolgend ergänzten/geänderten Maßnahmen sind vollständig und fristgerecht umzusetzen. Textteile, die nicht explizit aufgeführt oder geändert werden, bleiben bestehen. Die Maßnahmen zum Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse sowie des Gondelmonitorings sowie die Ökologische Baubegleitung werden an anderer Stelle in diesem Bescheid erläutert und ggf. ergänzt/geändert. Folgende Maßnahmen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- o V 5 BZ – Bauzeitenregelung (Änderung und Ergänzung)

Auf Vergrämungsmaßnahmen ist zu verzichten, da diese erfahrungsgemäß nicht den gewünschten Erfolg bringen. Sollte die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden können, so sind die betroffenen Bereiche vorher durch die Ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Die Kontrolle ist maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden.

o V 6 HÖ Baumhöhlenkontrolle (Änderung und Ergänzung)

Die erfassten potentiellen Höhlenbäume im Rodungsbereich sind vor Rodung in einem Arbeitsgang zu beklettern und die Höhlung auf Besatz bzw. Eignung als Nisthöhle / Fledermausquartier zu kontrollieren.

Die Kontrolle ist durch eine fachkundige Person maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden.

o V7 FI vorherige Kontrolle der Fichtenbestände auf Brutvorkommen des Fichtenkreuzschnabels (Ergänzung)

Die Kontrolle ist durch die Ökologische Baubegleitung maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden.

o V 8 WI Wildkatze (Änderung und Ergänzung)

Die Kontrolle ist durch die Ökologische Baubegleitung maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Zur Vermeidung weiterer baubedingter Beeinträchtigungen für die Wildkatzen **sind** die Transporte im Frühjahr und Sommer (sofern bauablauftechnisch möglich) überwiegend zu Tageslichtzeiten durchzuführen. Insbesondere im Herbst/ Winter ist in der Abenddämmerung ab etwa 18 Uhr und morgens bis 9 Uhr mit einer erhöhten Aktivität von Wildkatzen zu rechnen, **daher** haben die Transportfahrzeuge in diesem Zeitraum im Wald eine max. Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h **einzuhalten**.

o V 9 HA Haselmaus (Ergänzung)

Die Kontrolle ist durch die Ökologische Baubegleitung maximal zwei Wochen vor Rodungs- bzw. Baubeginn durchzuführen. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotografisch und textlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden.

- o V 9 BS Baumschutz (Änderung und Ergänzung)  
Die DIN 18920 und RAS-LP 4 1999 sind während der Bauarbeiten zu beachten. Im Besonderen ist dabei zu gewährleisten, dass das im Bereich der Zuwegung befindliche Naturdenkmal ND 2.3-1 „Kastanie am ehemaligen Forsthaus Daubenscheid“ nicht durch Bauarbeiten oder Transporte beschädigt wird.
- o V 12 FL – Wiederentsiegelung temporär erforderlicher Flächen (Ergänzung)  
Die lediglich während der Bauphase benötigten Bauflächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig wieder zurückgebaut und in ihren ursprünglichen Zustand bzw. in einen vergleichbaren Zustand zurückversetzt.  
Darüber hinaus sind temporär genutzte Flächen, die wieder zurückgebaut und eingesät werden müssen (z.B. Wegränder) gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG mit einem zertifizierten Regiosaatgut (Ursprungsgebiet: 7 – Rheinisches Bergland, Produktionsraum: 4 – Westdeutsches Berg- und Hügelland) einzusäen. Das Saatgut ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.  
Dies gilt nicht für Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die Einsaat ist bevorzugt im Herbst vorzunehmen.
- o Sollten zur sofortigen Begrünung von zwischengelagerten Oberbodenmaterials tiefwurzelnende, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen zur Anwendung kommen, ist auf die Verwendung von Lupine zu verzichten, da diese als invasive Art gilt und zur starken, unkontrollierbaren Ausbreitung neigt.
- o Auf die Installation von Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern im Mastfußbereich z.B. zur Erleichterung abendlicher Kontrollen, ist zu verzichten, um eine Anlockwirkung von Fledermäusen zu vermeiden. Im Zuge von Inspektionsverhalten könnte es dazu kommen, dass Fledermäuse angelockt und am Mast entlang in Richtung Rotorblätter fliegen und somit einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen.
- o Im Untersuchungsraum ist mit Vorkommen von Neophyten wie beispielsweise dem Drüsigen Springkraut (*Impatiens glandulifera*) zu rechnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Baumaßnahmen keine weitere Verbreitung von Neophyten erfolgt. Die Ökologische Baubegleitung hat vor Beginn der Baumaßnahmen die zu beanspruchenden Bereiche hinsichtlich des Vorkommens von Neophyten zu begutachten und ggf. sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden.

- o Während der Bauarbeiten und insbesondere bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung von Amphibienkrankheiten weitestgehend reduziert wird. Das Hygieneprotokoll des LANUV gibt hierzu Hilfestellung:  
[https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/hygieneprotokoll/Hygieneprotokoll\\_02.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/hygieneprotokoll/Hygieneprotokoll_02.pdf)

IV. 6.5 Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **68.651,23 €** zu leisten. Die Ersatzzahlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der Fundamente unter dem Kassenzichen **2820.0001364/2820** (bei Zahlung unbedingt angeben) auf eines der Konten der Kreiskasse zu überweisen (Kreissparkasse Euskirchen, IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17, SWIFT-BIC WELADED1EUS oder VR-Bank Nordeifel eG, IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29, SWIFT-BIC GENODED1SLE).

#### IV.6.6 Kompensation

Für die Inanspruchnahme von bilanzierungspflichtigen Flächen auf **323.714,50 m<sup>2</sup>** entsteht ein Kompensationsbedarf von **307.268** Biotopwertpunkten.

Als Kompensationsmaßnahmen sind die Maßnahmen MF 1, MF 2, MF 3, MF 4, MF 6, M 1 und M 3 gemäß den Maßnahmenblättern durchzuführen.

- o Die Entnahme von Fichten und des Ginsterbestandes (Maßnahmen M1 und M 3) erfolgt aus artenschutzrechtlichen Gründen im Zeitraum 01.10. bis 28.02. Sollte dies aus witterungsbedingten Gründen nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Eine Befahrung feuchter Bereiche ist unbedingt zu vermeiden.
- o Aufkommende Naturverjüngung von Laubbaumarten ist zu dulden und in den Bestand zu integrieren. Aufkommende Fichtenverjüngung ist zu entfernen.
- o Bei flächigen Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss ist zum Schutz der Wildkatze auf Hordengatter zurückzugreifen, da sich Wildkatzen nachweislich beim Versuch Knotengitterzäune zu überqueren mit den Krallen in diesen verfangen können und tödlich verenden.
- o Es ist auf jegliche Pflanzenschutzmittel sowie Düngung zu verzichten.
- o Die Pflege- und Erhaltungs-Verpflichtung besteht für die Betriebsdauer der Windenergieanlagen. Nach Ablauf der Pflege- oder Erhaltungsverpflichtung gelten für die Maßnahmen/ Flächen die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG.

Die Fertigstellung aller Kompensationsmaßnahme – auch der in der aufschiebenden Bedingung genannten noch zu benennenden Kompensationsmaßnahme - ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und anhand von als Anlage 2 beiliegen-

dem Formblatt zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (vorzugsweise per E-Mail – Das Formblatt kann auf Anfrage auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden).

Verzögerungen in der Umsetzung sind umgehend anzuzeigen. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Säumniszeit und in Abhängigkeit der Entwicklungszeit zu erhöhen.

Sofern die Mitteilung über die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme inkl. Vorlage der Fotodokumentation nicht erfolgt, werden weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die ggf. gebührenpflichtig sind.

IV.6.7 Für die Errichtung bzw. den Ausbau der Zuwegungen ist natürliches Material zu verwenden, dass möglichst an die vorhandenen Bodenbedingungen angepasst ist.

#### IV.6.8 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte, ökologische Baubegleitung zu betreuen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ein Ansprechpartner für die ökologische Baubegleitung zu benennen (inkl. Anschrift, E-Mail und Telefonnummer).

Die Bauleitung sowie deren Vertretung sind durch die ökologische Baubegleitung einzuweisen und auf die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie die sensiblen Bereiche vor Ort hinzuweisen. Die Einweisung ist zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung hat die Bauarbeiten und landschaftspflegerischen Arbeiten regelmäßig zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen fotografisch und textlich zu dokumentieren.

Hierzu ist der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung turnusmäßig einmal pro Monat und anlassbezogen bei besonderen Vorkommnissen sowie zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten einen Bericht über die durchgeführten Bauarbeiten vorzulegen. Der Bericht muss einen Nachweis über die Belehrung der Baufirma vor dem Beginn der Arbeiten, das jeweilige Datum der Ortsbegehungen, die Feststellungen bei den jeweiligen Ortsbegehungen, eine Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. festgestellten Mängel (jeweils mit Fotos) und bei Mängelfeststellung die veranlassten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und deren Umsetzung enthalten.

Die ökologische Baubegleitung muss – zumindest bezüglich der zwingend zu beachtenden Artenschutzmaßnahmen – grundsätzlich gegenüber jedem Gewerk weisungsbefugt sein, alle relevanten Flächen betreten können und den Bauablauf ändern können, sofern es naturschutzfachlich geboten ist.



### Artenschutz

#### IV.6.9 Temporäre Abschaltung bei Grünlandmähd zum Schutz des Rotmilans

Die WEA 02 und WEA 03 sind bei Grünlandmähd im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. bis 31.08. von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung für 24 Stunden nach Beendigung der Grünlandmähd abzuschalten. Dies betrifft die Fläche Gemarkung Hollerath, Flur 2, Flurstück 6.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

Weiterhin ist mit den Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke ein Anzeigeregime zur Abschaltung der Anlagen zu Mähd- und Ernteterminen auf Ackerflächen vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Erfolgt keine vertragliche Sicherung, so sind die WEA vom 01.04. bis zum 31.08. tagsüber von Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten.

#### IV.6.10 Abschaltung Fledermäuse

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind **alle** WEA (WEA 01 bis WEA 15) jeweils zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $> 10$  °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel sind zu erfassen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

#### IV.6.11 Die Maßnahme M 4 ist wie in Kapitel 9.8 des Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2024 beschrieben auf dem Grundstück Gemarkung Hellenthal, Flur 36, Flurstück 105 innerhalb von Laubwaldbeständen umzusetzen. Dabei sind min. 8 Wildkatzenburgen und voraussichtlich 10 Nisthilfen anzubringen. Sollten im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung weitere Baumhöhlen entdeckt werden, ist die Anzahl der Nisthilfen im Verhältnis 1:2 zu entsprechend zu erhöhen (siehe hierzu auch Nebenbestimmung Nr. IV.6.4 - V 6 HÖ). Die konkreten Standorte der Wildkatzenburgen und Nisthilfen sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Eintragung ins Kompensationskataster vorzulegen. Dies erfolgt zusammen mit dem erforderlichen Bericht, möglichst als shape-Datei. Die Maßnahmen sind vor

Baubeginn umzusetzen, um geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung zu stellen und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

#### Sicherung von Maßnahmenflächen

##### IV.6.12. Grundbuchliche Sicherung von Maßnahmenflächen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahme gemäß der Nebenbestimmungen Nr. IV.6.6 und Nr. IV.6.11 ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers sowie des Kreises Euskirchen zu beantragen.

Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Baubeginn (NB Nr. IV.6.6 und Nr. IV.6.11) vorzulegen.

Die Eintragungen können nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen inklusive Zuwegungen und Stellflächen, nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, gelöscht werden.

#### **IV.7 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Straßenbau,- und Verkehrsrechtes**

- IV.7.1 Die wegerechtliche Erschließung der Windenergieanlagen ist für die Betriebszufahrt über den bestehenden Wirtschaftsweg, der bei UTM 32N Ost: 314192 m Nord: 5 592 439 m in die Bundesstraße 265 einmündet, vorzunehmen.
- IV.7.2 Vom Straßeneigentum der Bundesstraße 265 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- IV.7.3 Die Anlagengrundstücke dürfen nur in solcher Weise genutzt werden, dass jegliche sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 265 ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkung, Erschütterung und dgl. von dem Grundstück aus unterbleiben.
- IV.7.4 Wird die Bundesstraße 265 aufgrund der Bautätigkeit auf den Grundstücken verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/beseitigen lassen.

#### IV.8 Festsetzungen / Auflagen hinsichtlich des Denkmalschutzes

IV.8.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass

- a. die Verbreiterung der Zuwegung im Bereich des Bodendenkmals SU 106 (Panzer-sperre des ehemaligen Westwalls) durch technische Schutzmaßnahmen so aus-geführt wird, dass dessen ungestörter Erhalt gewährleistet wird.
- b. die Ausführung sämtlicher Erdeingriffe im Schutzbereich der Bodendenkmäler SU 106 sowie Hellenthal VBD 0001 sowie ausgehend hiervon bis zum Erreichen einer Befundfreiheit von 15 m ausschließlich unter archäologischer Fachaufsicht nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW erfolgt.
- c. die fachgerechte Untersuchung, Bergung und Dokumentation auftretender ar-chäologischer Befunde und Funde nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 15 I DSchG NRW gewährleistet werden.

IV.8.3 Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Au-ßenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-3, Fax:02206/9030-22**, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer\*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unterzeichner\*in und der/die Leiter\*in der Ar-beiten.

Bodendenkmal und Entdeckungstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach An-zeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

#### IV.9 Festsetzung hinsichtlich Waldumwandlung und Forstrecht

IV.9.1 Durch die Errichtung der 15 Windenergieanlagen müssen folgende Waldflächen perma-nent oder temporär umgewandelt werden:

WEA	Permanent (m <sup>2</sup> )	Temporär (m <sup>2</sup> )
01	0	0
02	0	3.375,5
03	0	0
04	3.088,4	13.360,5
05	5.743,4	11.508,2
06	2.354,8	12.440,7
07	3.456,5	13.043,0
08	2.898,4	11.816,6

09	1.607,5	9.964,6
10	2.938,5	14.759,6
11	2.893,5	13.672,3
12	3.237,0	13.017,7
13	3.980,1	15.346,9
14	3.146,5	12.302,2
15	2.873,7	12.269,6

Hieraus ergibt sich eine Waldumwandlungsfläche (permanent) von 55.324,1 m<sup>2</sup> (38.218,3 m<sup>2</sup> für WEA und 15.392,6 + 1.713,2 m<sup>2</sup> für die Parkerschließung (Zuwegung)).

Der Kompensationsbedarf beträgt 68.830,50 m<sup>2</sup>.

Die Kompensationsmaßnahmen sind durch Grundbucheintragung zu sichern. Der Nachweis für die grundbuchliche Sicherung ist dem Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde vorzulegen.

IV.9.2 Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen müssen innerhalb von fünf Jahren ab Datum der Genehmigung durchgeführt worden sein.

Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Forstbetriebsbeamten des Regionalforstamtes Hocheifel-Zülpicher Börde durchzuführen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung).

Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung muss eine Nachbesserung erfolgen.

Das forstliche Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem FoVG unterliegen, ist das Herkunftsgebiet Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" (alternativ: Vorkommensgebiet 1 "Norddeutsches Tiefland") " zu verwenden.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage des Lieferscheins nachzuweisen.

IV.9.3 Die vorläufig befristete Waldumwandlungsfläche beträgt 184.782,80 m<sup>2</sup> (hiervon temporäre Versiegelung: 54.567,10 m<sup>2</sup> und als hindernisfreier Bereich ohne Versiegelung: 130.215,70 m<sup>2</sup>).

Die befristet umgewandelten Flächen sind nach § 40 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 4 Buchstabe b) Landesforstgesetz spätestens in einer der nächsten zwei, auf das Bauende folgenden, Vegetationsperioden ordnungsgemäß mit Laubholz gemäß den Planungen wiederaufzuforsten.

Temporäre Baustelleneinrichtungen sind nach dem Bau der WEA zurückzubauen und zu rekultivieren (Entfernung der Befestigung, Auftrag von Mineralboden, Auftrag von Humusboden, Bepflanzung mit forstüblichen Laubbäumen und Verband mit entsprechendem Schutz).

- IV.9.4 Nach Anlagenbau sind die in Anspruch genommenen Flächen durch einen Vermesser aufzunehmen und mit den Plandaten abzugleichen.
- IV.9.5 Gemäß 8.2.2.4 des Windenergieerlasses vom 08.05.2018, hat sich der Betreiber der Anlagen im Wald zu verpflichten, im Falle von Schäden an der Anlage durch umfallende Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten und den Waldbesitzer von Ersatzansprüchen freizustellen. Darüber hinaus ist der Waldbesitzer von den Verkehrssicherungspflichten, die sich aus der Bewirtschaftung der umliegenden Wälder und dem Bau und Betrieb der Windenergieanlage ergeben, freizustellen.
- IV.9.6 Grundsätzlich ist zur gesteuerten Abwicklung der forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Belange eine ökologische Baubegleitung einzurichten, damit die Maßnahmen entsprechend der Regelungen und im zeitlichen Rahmen umgesetzt werden können. Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSch-Genehmigung stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen.
- IV.9.7 Während und nach der Bauphase sind aktuelle Drohnenfotos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden zur Verfügung zu stellen
- IV.9.8 Die Windenergieanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt.
- IV.9.9 Der Baubeginn ist dem Regionalforstamt Hocheifel-Zülpicher Börde schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

**V.**

**Hinweise**

**Immissionsschutz**

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (z. B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, die ähnlich wie über eine belebte Oberbodenzone (z. B. Flächenversickerung oder Muldenversickerung mit einer durchschnittlichen Tiefe von max. 30 cm) auf dem eigenen Grundstück unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Wohl der Allgemeinheit erfolgt.
- V.2 Zukünftige Änderungen: Gemäß § 16 BImSchG bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit

diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V. 3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebs informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde (Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Immissionsschutz) gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

#### **Baurecht**

V.5 Die Bauüberwachung erfolgt durch das Bauaufsichtsamt der Kreisverwaltung Euskirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

V.6 Die vollständige Typenprüfung muss an der Baustelle gemäß § 68 BauO NRW vorliegen.

#### **Abfallrecht**

V.8 Gemäß § 8 Absatz 3 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen das Aufkommen ab 10 m<sup>3</sup> solcher Abfälle zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation bietet der Kreis Euskirchen unter [www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de) → Serviceportal → Gewerbeabfallberatung an.

V.9 Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle aus den Bauarbeiten sind alle über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestellten Belege (z. B. Wiegekarten) zum Zwecke

des Nachweises aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.

- V.10 Für gefährliche Abfälle ist auf die Nachweisverordnung zu verweisen. Die Belege zum Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und die Belege zum Nachweis über die durchgeführte Entsorgung sind in einem Register gem. § 24 NachwV zu verwahren.

### **Bodenschutz**

- V.11 Sollten bei der Vorhabensrealisierung schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.

### **Landschaftsschutz**

- V.12 Waldameisen

Sollten im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung Waldameisen im Bereich des Baufeldes oder der Zuwegung nachgewiesen werden, sind geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vorzusehen. Dies ist beispielsweise der Schutz der Ameisenhügel durch Absperrungen mittels Bauzäunen. Sollten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sein, kann ggf. eine Umsiedlung erforderlich werden. Dazu ist eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- V.13 Gondelmonitoring

An den WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 07 und WEA 09 kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et. al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Zur Erfassung der Fledermäuse wird das Erfassungsgerät (z.B. batcorder) zwischen Mast und Rotor im Gondelboden (Ausrichtung in Richtung Boden) eingebaut. Sollte der batcorder zur Anwendung kommen, so sind die Einstellungen gemäß beigefügtem Merkblatt „Gondelmonitoring-Einstellungen“ zu verwenden:

- a. Threshold: -36 dB
- b. Post-Trigger: 200 ms
- c. Critical Frequency: 16 kHz



d. Quality: 20

Eine Abweichung von diesen Einstellungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen und fachlich zu begründen.

Sollten während des Gondelmonitorings längere, technische Ausfallzeiten vorkommen, die in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse liegen und deshalb eine Auswertung nicht zulassen, behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, das Monitoring um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Sollten Störgeräusche oder gar Ausfälle auftreten, ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und die Störquellen zu beheben.

Die erfassten Daten sind mittels eines automatischen Auswertungstools vgl. ProBat (in der jeweils aktuellen Version) auszuwerten und ein entsprechender Abschaltalgorithmus zu berechnen. Bei der Berechnung ist eine Schlagopferzahl von  $< 1$  anzuwenden.

Aufgrund der Vergleichbarkeit dürfen manuell bestimmte Fledermausrufe nicht in die automatische Berechnung einfließen. Diese können lediglich argumentativ in der Begründung verwendet werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis spätestens zum 01.02. des Folge-Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht stellt die angewandten Methoden plausibel dar und erläutert ggf. aufgetretene Störgeräusche und deren Ursache sowie entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. Dem Bericht sind die Auswertungsprotokolle (vgl. ProBat Gesamtberichte) beizufügen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. 9 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen, dabei sind die Ergebnisse von den erfassten Gondeln auf vergleichbare WEA (z.B. Topographie, Lage innerhalb des Windparks) ohne Monitoring zu übertragen.

Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

V.14 Sollte überschüssiges Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden, die nicht Bestandteil dieses Antrages sind, ist im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, ist das Bodenmaterial ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.15 Rückbau

Nach Beendigung der Betriebsphase der WEA sind die Anlagen vollständig und umweltschonend zurückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Gleiches gilt

auch für die nicht mehr benötigten Wege bzw. Wegeverbreiterungen, sofern diese für den Bau und die Wartung der WEA hergerichtet wurden.

Für den Rückbau ist ein Konzept zu erstellen, das sämtliche naturschutzrelevante Belange umfasst. Das Konzept ist vor Beginn des Rückbaus mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- V.16 Die Kabelverlegung sowie die Löschwasserentnahmestellen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

### **Gewässerschutz und Reststoffverwertung**

- V.17 Sollte bei der Herstellung der Kranstellflächen und der Zuwegungen die Verwendung von Recycling-Material angestrebt werden, so ist darauf zu achten, dass der Einbau des Materials nach einer nach der EBV (Ersatzbaustoffverordnung) gültigen Einbauweise erfolgt. Ein entsprechendes Deckblatt des Materials ist zu erstellen und zusammen mit dem Lieferschein aufzubewahren.

- V.18 Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:
- Totmannschaltung,
  - Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und
  - Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist auf Verlangen der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.

### **Verkehrsrecht**

- V.19 Die beantragte Nutzung der Baugrundstücke stellen eine andersartige Nutzung der Zufahrt zur Bundesstraße 265 im Sinne des § 20 Abs. 1 StrWG dar. Diese zufahrtsmäßige Erschließung der Grundstücke sind daher mit Baubeginn eine Sondernutzung.

- V.20 Baustellenzufahrten sind in einem separaten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau NRW ca. zwei Monate vor Baubeginn zu beantragen.
- V.21 Über Schwerlasttransporte ist eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Vor Durchführung des Schwerlasttransportes ist die zuständige Straßenmeisterei in Kenntnis zu setzen. Weitere Abstimmungen bzgl. Des Transportes sind mit der entsprechenden Straßenmeisterei abzuwickeln.

### **Denkmalschutz**

- V.22 Für Aktivitäten zum Auffinden sowie zur Grabung und Bergung von Bodendenkmälern ist eine Grabungserlaubnis nach § 15 I DSchG NRW bei der Oberen Denkmalbehörde (hier: Kreis Euskirchen) zu beantragen. Dem Antrag ist ein fachwissenschaftliches Konzept der beauftragten archäologischen Fachfirma beizufügen. Im Grabungskonzept sind auch die technischen Schutzmaßnahmen zu beschreiben.
- V.23 Die Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämter sind gemäß § 26 II DSchG NRW berechtigt, das Grundstück zu betreten und die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen.
- V.24 Mit der Baubeginnanzeige ist gleichzeitig die Untere Denkmalbehörde (Gemeinde Helenthal) über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

### **Arbeitsschutz**

- V.25 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens 2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig
  - oder
  - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage betragen.
- Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen

- V.26 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator auch eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Abs. 2 BaustellV).

#### **Luffahrt**

- V.27 Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der WEA um mehr als einen Meter. Bei Änderung des Antrages (z.B. Standortkoordinaten oder Bauhöhe) ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Auch in den Fällen, in denen eine nochmalige Beteiligung nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG nicht mehr vorgesehen ist, dürfen luftverkehrsrechtlich zulässige Bauhöhen nicht überschritten werden. Andernfalls kann es zur Anordnung des Rückbaus der Anlage nach § 16 LuftVG kommen.

#### **Waldumwandlung**

- V. 28 Die forstrechtlichen Kompensationsflächen gem. der Tabelle 6 unter Punkt 4.2 des Antrages auf Waldumwandlung konnten per privatrechtlicher Vereinbarung gesichert werden. Der Tabelle 6 unter Punkt 4.2 ist zu entnehmen, dass Kompensationsflächen für die Erstaufforstung in Höhe von 57.659 m<sup>2</sup> gefunden wurden. Für den restlichen Ausgleichsbedarf wurden ökologische Ausgleichsmaßnahmen i. R. des Waldumbaus auf 3 Flächen im Gemeindegebiet Hellenthal vorgesehen.

Die Kompensationsmaßnahmen MF1, MF2, MF3, MF4 und MF 6, M1 und M3 wurden als Maßnahme für den ökologischen Ausgleich anerkannt.

- V.29 Eine Verbreiterung der vorhandenen Wegebefestigung auf jeder Wegeseite bis zu einer befestigten Fahrbahnbreite von 4,50 m löst in der Regel kein Waldumwandlungsverfahren aus. Die Verbreiterung einer Wegebefestigung über die in der Forstwirtschaft üblichen 3,50 m hinaus ist im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde aber darauf zu überprüfen, ob es sich dabei um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Wegebreiten über 4,50 m sind in der Regel als befristete oder dauerhafte Waldumwandlung zu werten. Befristete Waldumwandlungen kommen bei einer nur vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche in Betracht und können ebenfalls einen kompensationspflichtigen

Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. In solchen Fällen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, um die Eingriffe angemessen auszugleichen.

### **Wasserschutz**

- V.30 Dem Antrag nach einer Ausnahmegenehmigung für die außenliegenden Rückkühler kann stattgegeben werden, da die besonderen Anforderungen des Merkblattes zum Betrieb von Windenergieanlagen eingehalten werden.
- V.31 Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die folgende Ausrüstung eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:
- Totmannschaltung,
  - Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und
  - Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.
- V.32 Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist auf Verlangen der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- V.33 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- V.34 Eine Genehmigungspflicht bzw. Überprüfungsverpflichtung für den Betreiber ergibt sich aus der AwSV nicht.

## VI. Begründung

### **Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren**

Sie haben mit Antrag vom 09.07.2024 die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 15 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie“ der Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV des Typs Vestas V 172, mit einer Leistung von jeweils 7.200 kW, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von je 261 m an den Standorten in Hellenthal, Gemarkung Hollerath, Flur 1, Flurstück 6, Flur 2, Flurstücke 6 und 10 und Flur 32, Flurstück 28 sowie Gemarkung Hellenthal, Flur 37, Flurstück 20 beantragt.

Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen sind am 12.07.2024 eingegangen. Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig am 10.12.2024 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die formale Vollständigkeit gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV konnte am 05.08.2024 festgestellt werden. Der Antragsteller wurde über die am 05.08.2024 eingeleitete Behördenbeteiligung informiert. Im Zuge der Behördenbeteiligung kam es zu weiteren Nachforderungen und notwendigen Überarbeitungen im Bereich Bauordnung und Arten- und Landschaftsschutz.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV wurden der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen nachstehenden Stellen und Behörden / Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Hellenthal als Standortgemeinde

- Stadt Schleiden
- Belgien – Direktion Malmedy-Büllingen, Abt. Natur und Forsten
- Kreis Euskirchen – Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Kreis Euskirchen – Untere Bodenschutzbehörde
- Kreis Euskirchen – Untere Wasserschutzbehörde
- Kreis Euskirchen – Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Euskirchen – Brandschutzdienststelle
- Kreis Euskirchen – Gesundheitsamt
- Kreis Euskirchen, Abt. 63 – Bauen und Wohnen
- Kreis Euskirchen – Straßenbaulastträger Kreisstraßen
- Straßen NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln – Arbeitssicherheit
- LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Bundesnetzagentur
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Nationalpark Eifel
- JUWI GmbH (angrenzender Anlagenbetreiber)

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen, insbesondere zur Sicherstellung der sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten.

Eine Anhörung aufgrund belastender Auflagen hat gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am 20.12.2024 stattgefunden. Dem Antragsteller wurde die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 14.01.2025 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Gem. § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen [...] der Genehmigung.

Der Anhang 1 der 4. BImSchV definiert näher, welche Anlagenerrichtung bzw. welcher Anlagenbetrieb einer Genehmigung zwingend bedürfen. Windenergieanlagen sind nach der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig, sodass die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vorliegen müssen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheids erfüllt werden. Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, ist die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen. Aus den Stellungnahmen der Fachbehörden geht hervor, dass gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keinerlei Bedenken bestehen und lediglich die Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen notwendig ist, damit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Planungsrechtliche Einordnung**

Die WEA liegen in einer durch den Flächennutzungsplan der Gemeinde Hellenthal ausgewiesenen Konzentrationszone der Gemeinde Hellenthal (Konzentrationszone B „Daubenscheid“ der



38 Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“). Dieser Flächennutzungsplan „Windenergie“ hat am 27.01.2024 Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erlangt.

Die Gemeinde Hellenthal hat ihr Einvernehmen für die beantragten WEA, mit Datum vom 06.09.2024, erteilt.

### **(Keine) UVP-Pflicht**

Gemäß der EU-Notfallverordnung und des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) entfällt bei Anträgen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt werden, und zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen, für das bei Ausweisung eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde und das nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP im Sinne des UVPG sowie einer Artenschutzprüfung im Sinne der §§ 44 ff. BNatSchG. An Stelle der Artenschutzprüfung erfolgt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Die beantragten WEA liegen vollständig, einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche, in einem Windenergiegebiet, das die Maßgaben der EU-Notfallverordnung und des § 6 WindBG erfüllt. Gemäß § 2 Nr. 1 WindBG sind Windenergiegebiete Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, die die Anforderungen des § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG erfüllen. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Hellenthal, der am 27.01.2024 Wirksamkeit erlangt hat, wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Regelungen des UVPG sind daher auf die beantragten WEA nicht anzuwenden. Es wurde keine UVP-Vorprüfung bzw. UVP durchgeführt.

Durch den Antragsteller wurden verschiedene Gutachten (LBP, Avifaunistische Untersuchung, Horsterfassungen, Habitapotentialsanalyse für Wildkatze, Höhlenbaumerfassung für Fledermäuse, Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Maßnahmenpläne) vorgelegt, welche in die Genehmigung eingeflossen sind.

Der Antragsteller hat gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 WindBG nachgewiesen, dass er die Grundstücke, auf denen die WEA errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Die entsprechenden Verträge wurden der Genehmigungsbehörde am 12.07.2024 vorgelegt.

### **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch die vorgesehene Errichtung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, Windenergieerlass etc.) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird. Die Einzelheiten hierzu werden nachstehend erläutert:

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden verschiedenen Prognosen und Begutachtungen vorgelegt.

Die dem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose wurde nach DIN ISO 9613-2 sowie den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1", an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die Datensätze der Windkraftanlage vom Typ V172-7.2 MW wurden gemäß den Empfehlungen im Windenergieerlass NRW sowie dem Windenergiehandbuch NRW mit Sicherheitszuschlägen versehen, um Mess- und Prognoseunsicherheiten zu berücksichtigen.

An drei Immissionsorten (IO11, IO13 und IO15) liegt eine Überschreitung der Immissionsrichtwert um 1 dB(A) vor. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm können Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Am Immissionsort IO1 wird der IRW um mehr als 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm, Nr. 2.2 Absatz a) befindet sich der Immissionsort IO1 jedoch außerhalb des Einwirkungsbereichs der Zusatzbelastung, bzw. der geplanten WEA. Der Einwirkungsbereich ist definiert als der Bereich in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung, weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt.

Zusammenfassend werden im Ergebnis der Schallimmissionsprognose die relevanten Bestimmungen der TA Lärm und DIN ISO 9613-2 eingehalten, sodass von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind.

Bezüglich des Schattenwurfs wurde ebenfalls eine Begutachtung durchgeführt. Diese wurde entsprechend den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) (LAI 2020) bzw. entsprechend den Vorgaben aus dem Windenergie-Erlass NRW für den Zubau einer WKA vom Typ V172-7.2 MW durchgeführt.

Das Schattenwurfgutachten ergab eine Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und 30 min/d an einigen Immissionsorten (IO2bis IO14), so dass der Einbau einer Abschaltautomatik erforderlich ist.

Durch eine Abschalteinrichtung wird sichergestellt, dass die Einwirkungen auf das max. zulässige Maß von 30 Minuten/Tag und in der Summe 30 Stunden/ Jahr begrenzt werden.

Eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlagen kann ausgeschlossen werden, da die nächstgelegenen Wohnhäuser eine Entfernung von mehr als dem Zweifachen der Anlagenhöhe aufweisen. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB stünde der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben dann entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken nicht mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht.

Die WEA haben eine Gesamthöhe von 261 m, sodass die zweifache Höhe bei 522 m liegt. Die nächstgelegene bauliche Nutzung zu Wohnzwecken westlich der Ortschaft Hollerath (im Außenbereich) ist 639 m von der WEA 01 und 848 m von der WEA 15 entfernt. Alle anderen WEA sind weiter von einer Wohnbebauung entfernt.

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen.

Da sich die Windenergieanlagen an einem Waldstandort befinden, ist die Waldbrandgefahr als leicht erhöht einzustufen. Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit der Brandbekämpfung in der Gondel oder an den Rotorblättern. Sie kann lediglich den Brandort absichern und eine Brandausbreitung auf die Umgebung verhindern. Besonders bei Aufstellung der WEA an Waldstandorten ist diese Absicherung von großer Wichtigkeit. Aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr sind die WEA mit selbsttätigen Löschanlagen auszustatten. Zudem ist die Installation von 5 Löschwasserbehältern vorgesehen.

Bezüglich der luftfahrtrechtlichen Belange liegen sowohl die Zustimmung der zivilen wie auch der militärischen Luftfahrt gemäß §§ 12, 14, 17, 18 LuftVG für diese 15 Windenergieanlagen vor. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz hat keine Bedenken geäußert, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Hinweise beachtet werden.

### **Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist. Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses 2018 und der TA Lärm die Immissionsrichtwerte einhält.

Die Überprüfung der von der Antragstellerin gewählten Konzeption zur Gewährleistung des Vorsorgeprinzips hat keine Hinweise erbracht, dass es dem nicht genügen würde.

### **Abfallvermeidung und -verwertung, Abfallentsorgung**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, durch den Betrieb der Anlage werde gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG festgelegten Grundpflichten verstoßen.

Bei der Aufstellung der Anlage anfallende Abfälle werden nach unterschiedlichen Materialien getrennt einer Verwertung oder soweit das nicht möglich ist, einer Beseitigung zugeführt.

### **Baurecht**

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass gegen das nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtige Vorhaben aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, sofern die Bedingungen und Nebenbestimmungen vollumfänglich erfüllt werden.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde gemäß den Angaben zu den Rückbaukosten in den Antragsunterlagen angesetzt. Der in der Kostenschätzung für das Recycling verrechnete Erlös wird nicht berücksichtigt, da die Entwicklungen des Marktes nicht abzuschätzen sind und die Genehmigungsbehörde im Falle einer Zwangsvollstreckung, die bei Nichterfüllung der Rückbauverpflichtung vorzunehmen wäre, keinen Zugriff auf diesen Betrag hat (vgl. VG Schleswig 6 A 87/15, BVerwG 4 C 5.11).

### **Belange des Arbeitsschutzes**

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55, Arbeitsschutz hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die von öffentlich-rechtlicher Natur sind. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen. Die durch das Dezernat 55, Arbeitsschutz vorgegebenen Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend zu beachten.

### **Belange des Landschafts- und Naturschutzes**

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff bewertet und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie das Ersatzgeld nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW ermittelt und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgesetzt.

Es wurden FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Vorverträglichkeitsprüfungen durchgeführt, welche jeweils zu dem Ergebnis der Zulässigkeit kamen. Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten sind nicht zu erwarten

Gemäß dem Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ vom 10.11.2017 wurden Nebenbestimmungen zum generellen Vogelschutz nach § 44 BNatSchG festgesetzt. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse wurden, entsprechend den Vorgaben im Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ vom 10.11.2017, festgesetzt.

### **Schutzgut Wald**

Nach § 1 BWaldG ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Fall der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatzaufforstungen an geeigneter Stelle oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufforstung bestehender Waldbestände vorzusehen. Der Windenergieerlass 2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von WEA nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegte forstwirtschaftliche Versuchsflächen, historisch bedeutende Waldflächen oder Prozessschutzflächen handelt (vgl. Nr. 8.2.2.4 des Windenergieerlasses 2018). Eine Waldumwandelungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Die dauerhafte Waldumwandlung betrifft die Flächen, die der forstlichen Nutzung für die Dauer des Betriebszeitraums entzogen werden. Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Funda-

mentflächen, Kranstell- sowie Kranauslegerflächen und Montageflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der Windenergieanlage den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion dienen. Dient die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

Bei den umzuwandelnden Waldflächen handelt es sich überwiegend um Fichtenbestände. Laut Waldumwandlungsantrag und landschaftspflegerischem Begleitplan der Firma wpd onshore GmbH Co.KG von Juni/Juli 2024 beträgt die dauerhaft umzuwandelnde Waldfläche für die 15 WEA 55.324,1 m<sup>2</sup>, die über Ersatzaufforstungen und ökologische Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

In der forstrechtlichen Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Nach Abwägung der forstfachlichen Belange ist die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 LFoG NRW im Bereich der WEA gemäß Windenergieerlass 2018 gegeben. Für die dauerhaft genutzten Flächen wurde ein Kompensationsbedarf ermittelt.

Gegen eine befristete Umwandlung nach § 40 LFoG NRW für die Zeit der Bauphase auf den genannten Flächen und Flurstücken im Bereich der WEA werden ebenfalls keine Bedenken erhoben. Die temporär genutzten Flächen werden nach der Bauphase wieder aufgeforstet.

### **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Wasserrechts und des Luftverkehrsrechts.

Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse an Erneuerbaren Energien (EE) festgeschrieben. Das Adjektiv „überragend“ stellt dabei die höchste Steigerung der Gewichtung dar (vgl. OVG Greifswald, 5 K 171/22).

Der § 2 EEG ordnet Windenergieanlagen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, ein überragendes öffentliches Interesse zu, das prinzipiell auch im Rahmen nachvollziehbarer Abwägungen einzubeziehen ist. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen,

insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG (2021) bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. BT-Drucks. 20/1630).

### **Luftfahrtrecht**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Bezirksregierung Düsseldorf, zwecks luftfahrtrechtlicher Zustimmung und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Datum beteiligt. Die Zustimmung für die Windenergieanlage 2 wurde mit Datum vom 30.09.2024 unter Auflagen erteilt.

### **Untere Bodenschutzbehörde**

Da die Umsetzung der Baumaßnahmen zur Errichtung der beantragten WEA nicht ohne Inanspruchnahme von Boden einhergehen kann, ergeben sich aus § 1 und § 2 BBodSchG entsprechende Anforderungen an die Sicherung und Wiederherstellung von Böden. Der Eingriff in den Boden wird durch Bodenschutzmaßnahmen und das Gebot zur größtmöglichen Schonung auf ein Minimum beschränkt.

Zur Sicherstellung, dass die Baumaßnahmen möglichst bodenschonend durchgeführt werden, wurden durch diese Behörde die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Baumaßnahmen geprüft.

### **Denkmalschutz**

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Bodendenkmälern im o.g. Gebiet wurden zur Vorsorge gegen Schäden historisch wertvollen Bodendenkmälern in Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Hellenthal sowie dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland entsprechende Nebenbestimmungen in diese Genehmigung aufgenommen.

### **Betriebliche Nachsorgepflichten**

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird. Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert. Die Fundamente werden aus dem Boden entfernt. Soweit möglich, wird der Beton einer Bauschuttrecyclinganlage zugeführt. Metall- und Kunststoffteile werden ebenfalls soweit wie möglich einer Wiederverwertung zugeführt. Abbruchmaterialien, die für eine Wiederverwertung



nicht geeignet sind, einschließlich des zum Zeitpunkt der Demontage noch in den Anlagen vorhandenen Öls, werden entsprechend den gültigen Vorgaben entsorgt.

Mit diesen Maßnahmen wird den in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Anforderungen in ausreichendem Maße entsprochen.

### **Gesamtbeurteilung / Entscheidung**

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfreier durchgeführt worden ist.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

### **VII.**

#### **Verwaltungsgebühren**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellenden. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalens festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

### **VIII.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scheipers

**Anhang 1: Antragsunterlagen**

<b>Register-Nr.</b>	<b>Unterlagen</b>	<b>Anzahl Seiten</b>
0	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	3
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1 und 2 – Antrag auf Genehmigung	4
	Vollmacht	1
	Handelsregisterauszug	2
2. Projektbeschreibung	Kurzbeschreibung	9
	Antragsformular 2	4
	Übersicht Baulasten	15
3. Karten	Übersichtskarte	1
	Karte mit Abständen	1
	FNP 38. Änderung	1
	FNP Eignungsflächen	1
	Lageplan gesamt	1
	Lagepläne für jeden WEA-Standort	15
4. Bauvorlagen	Bauantrag – Sonderbau für jede WEA	30
	Baubeschreibung	45
	Bauvorlagebescheinigung	1
5. Kosten	Herstellkosten	2
6. Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung	43
	Zuwegung und Kranstellflächen	28
	Kranstellflächen	70
	Kurvenradien	3
	Hailo Betriebsanleitung	104
	Hailo Konformitätserklärung	1
	Hinweis Niederschlagssensor	1
	Verweis weitere Systeme	1
7. Bauzeichnungen	Übersichtszeichnung	1
	Seitenansicht Gondel	1
8. Netzeinspeisung		0
9. Erschließungsmaßnahmen	Verweis Erschließung, Wartungsarbeiten	1

10. Sicherheitseinrichtungen und Brandschutz	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	29
	Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept	19
	Generisches Brandschutzkonzept	16
	Feuerlöschsystem	8
	Einschätzung zur Störfallverordnung	1
	Blitzschutz	18
11. Eisabwurf	Gutachten Gesamtrisiko	40
	Eiserkennung	8
	Zertifikat Eiserkennung	7
	Gutachten Integration Eiserkennung	7
12. Anlagenrückbau	Rückbauverpflichtungen für jede WEA	15
	Rückbaukosten	2
	Verweis Bürgschaft	1
13. Arbeitsschutz	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	5
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	2
	Notbeleuchtung	3
14. Immissionen	Schallimmissionsprognose	120
	Sägezahn-Hinterkante – technische Beschreibung	4
	Gutachten periodischer Schattenwurfgutachten	88
	Spezifikation Schattenabschaltautomatik	10
15. Abwasser und Abfall	Information Abwasser	1
	Formular 4 Blatt 2 – Abwasser	1
	Angaben zum Abfall während Errichtung und Betrieb	10
16. Sonstige Unterlagen	Turbulenzgutachten	42
	Optisch bedrängende Wirkung	2
	Datenblatt Luftfahrt	2
	Tages- und Nachtkenzeichnung	37
	Hinweis BNK	1
	Gondellogo	1
	Stellungnahme seismologische Station	2
	Umgang wassergefährdender Stoffe nach BImSchG	20
	Angaben wassergefährdende Stoffe	7
	Umgang wassergefährdender Stoffe für V172	15
	Sicherheitsdatenblätter	224
	Denkmalfachliches Gutachten	128
17. Umweltverträglichkeit	LBP-Bericht	160
	Maßnahmenplan LBP	1

	Avifaunistische Untersuchung	24
	Horstsuche	32
	RNA Schwarzstorch	63
	Horstsuche mit Besatzkontrolle 2022	13
	Horstsuche mit Besatzkontrolle 2023	14
	Kartierung Wildkatze, Haselmaus	20
	Kartierung Ergänzung Wendeltrichter	1
	Höhlenbaumerfassung	28
	Fledermaushabitate	5
	Schutzgebietskarte	1
	Sichtbarkeitsanalyse inkl. Landschaftsbildbewertung	4
	Kompensationsmaßnahmen	27
	FFHVerträglichkeitsprüfung	103
	Waldumwandlungsantrag	46
18. Visualisierung		0

<b>Nachtragsunterlagen</b>	<b>Anzahl Blätter</b>
Formular Richtfunkstrecken	3
Amtliche Lagepläne	17